

Gartenordnung

als Ergänzung zur Kleingartenrahmenordnung des Landesverbandes Sachsen der Kleingärtner e. V. vom 15. November 2019

gilt diese Gartenordnung für alle Mitglieder und Pächter des Kleingärtnervereines „Frohe Stunde“ e. V.. Sie ist Bestandteil des Unterpachtvertrages.

Grundlagen dieser Ordnung sind in der jeweils gültigen Fassung insbesondere: das Bundeskleingartengesetz (BKleingG), die Rahmenkleingartenordnung des Landesverbandes Sachsen der Kleingärtner e.V. (RKgO-LSK), Bauordnung des Stadtverbandes „Dresdner Gartenfreunde“ e. V., die Polizeiverordnung der Landeshauptstadt Dresden (PolVO), das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), die Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32. BImSchV), das Gesetz über Sonn- und Feiertage im Freistaat Sachsen (SächsSFG). Andere die kleingärtnerische Nutzung tangierende Rechtsnormen wie Regelungen zum Umweltschutz, zur Abfallwirtschaft, zum Immissionsschutz und zu Ruhezeiten sind ebenfalls verbindlich.

- Der öffentliche Zugang und somit Haupteingang befindet sich an der Saalhausener Str. 42.
Das Tor ist während der Öffnungszeiten der Gaststätte offen zu halten (wenn verpachtet). Es wird nach Betriebsschluss der Gaststätte vom Pächter geschlossen. Ist die Gaststätte nicht geöffnet, ist das Tor bei Einbruch der Dunkelheit zu schließen.
- Das Tor an der Wendel-Hipler-Str. ist, außer Sonnabend und Sonntag in den Monaten Mai bis September in der Zeit von 8.00 Uhr bis 20.00 Uhr, ständig geschlossen zu halten. Solange kein schriftlicher Widerruf durch den Verpächter erfolgt, kann das Tor bei Verpachtung der Gaststätte während der Sommer-Öffnungszeiten als Zugang zur Gaststätte genutzt werden. Für das Öffnen und Schließen des Tores vor Gaststättenöffnung und nach Gaststättenschließung ist der Pächter verantwortlich.
- Bekanntmachungen aller Art werden in den zwei Schaukästen des Vereins veröffentlicht. Jeder Pächter ist verpflichtet, diese zu beachten (auch im Winterhalbjahr). Nachteile oder Unterlassungen, die auf Unkenntnis der Veröffentlichungen zurückzuführen sind, gehen zu Lasten des Pächters.
- Änderungen zu Personenbezogenen Daten (Adresse, Telefonnummer, E-Mail) sind dem Vorstand unverzüglich mitzuteilen (s. Satzung § 5 I). Bei Nichtbeachtung ist eine Ordnungsgebühr entsprechend der Beitrags- und Gebührenordnung zu zahlen.

- Für Pächter der KGA gilt ein generelles Einfahrverbot mit Kraftfahrzeugen aller Art. Das Einfahren in die Kleingärtneranlage **ohne** Genehmigung des Vorstands ist nicht gestattet.
Ausnahmeregelungen können nur in begründeten Fällen auf mindestens **drei** Werktage vor dem geplanten Termin gestellten schriftlichen Antrag hin **unter Angabe des Grundes sowie der Zeitspanne** vom Vorstand getroffen werden.
Für den Pächter der Gaststätte und Lieferantenfahrzeuge gelten gesonderte Regelungen.
- Be- und Durchfahren der gesamten Anlage mit Fahrrädern und E-Scootern ist verboten. **Pächter haften für ihre Kinder und Gäste.** Bei Nichtbeachtung ist eine Ordnungsgebühr entsprechend der Beitrags- und Gebührenordnung zu zahlen.
- Das Abstellen von Fahrzeugen und Transportmitteln aller Art z. B. Fahrrädern, Kinderfahrradanhänger, Roller, Handwagen, Rollstuhl, Rollator etc. auf den Gartenwegen ist untersagt. Bei Nichtbeachtung ist eine Ordnungsgebühr entsprechend der Beitrags- und Gebührenordnung zu zahlen.
- Hunde sind in der gesamten Anlage an der Leine zu führen. Hundekot sowie Hundekotbeutel sind durch den Hundeführer/in zu beseitigen. Bei Nichtbeachtung ist eine Ordnungsgebühr entsprechend der Beitrags- und Gebührenordnung zu zahlen.
- Ruhezeiten in der KGA
Der Pächter ist gegenüber dem Verein und seinen Mitgliedern verantwortlich für sein Verhalten und das seiner Gäste.
Er hat darauf hinzuwirken, dass die Gemeinschaft nicht mehr als nach den Umständen vermeidbar gestört wird.
Dabei sind die in den hierzu erlassenen gesetzlichen bzw. kommunalen Regelungen festgelegten Ruhezeiten grundsätzlich einzuhalten.

Die Verrichtung lärmintensiver Arbeiten hierzu zählen beispielsweise:
der Betrieb von Rasenmähern, das Häckseln von Gartenabfällen, der Betrieb von Bodenbearbeitungsgeräten, das Hämmern, das Sägen, das Arbeiten mit einer Trennschleife, das Bohren, das Holzspalten,
ist nur zu folgenden Zeiten erlaubt (vorbehaltlich einschränkender Regelungen durch höherrangige Rechtsnormen, u.a. der Polizeiverordnung der LH Dresden, das Gesetz über Sonn- und Feiertage im Freistaat Sachsen (SächsSFG) und insbesondere der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32. BImSchV), jeweils in der gültigen Fassung):

Montag bis Freitag 7 - 13 und 15 - 20 Uhr.
Sonnabend 8 - 13 und 15 - 20 Uhr.
Sonntag / Feiertag ganztägig nicht gestattet.

Mittagsruhe im KGV: 13 - 15 Uhr vom 1. Mai bis 30. September

(Eltern haben ihre Kinder in dieser Zeit so zu beschäftigen, damit die Mittagsruhe der anderen Gartenfreunde nicht wesentlich gestört wird.)

In der übrigen Zeit ist die Mittagsruhe nur sonnabends, sonntags und feiertags (außer bei vom Verein organisierten Veranstaltungen) entsprechend der Polizeiverordnung der LH Dresden einzuhalten.

- Die Jahresrechnungen werden zum 1. Werktag im März eines jeden Jahres per E-Mail/Post versandt. Die Zahlung hat bis zu dem auf der Rechnung angegebenen Zahlungsziel zu erfolgen. Wer diesen Termin, ohne vorherige Absprache mit dem Vorstand versäumt, zahlt eine Mahngebühr entsprechend der Beitrags- und Gebührenordnung.
- Jeder Pächter ist gemäß Unterpachtvertrag verpflichtet, Pflichtstunden zu erbringen, die Anzahl der Stunden und die Höhe des Ersatzbetrages legt die Mitgliederversammlung fest. Die Höhe der Pflichtstunden beträgt derzeit **6 Stunden** pro Garten im Jahr. Durch die Mitgliederversammlung kann eine Veränderung der Anzahl der Stunden beschlossen werden. Geleistete Mehrstunden werden in das Folgejahr übertragen
Das Erbringen von Pflichtstunden außerhalb der Arbeitseinsätze ist nach Vorabsprache mit dem Vorstand möglich. Für nicht geleistete Pflichtstunden ist ein Betrag lt. Beitrags- und Gebührenordnung pro Stunde zu leisten.
Bei Kündigung des Unterpachtvertrages verfallen die geleisteten Stunden.
- Das Ablesen der Strom- und Wasserzähler erfolgt durch den Vorstand beauftragte Obmänner. Die Zählerstände werden je Garten mittels Fotos dokumentiert.
Sollten Gartenfreunde am Ablesetag nicht anwesend sein, ist durch diese eine Person ihres Vertrauens zu bestimmen um den Ableser den Zugang zum Garten sowie zur Laube zu gewähren. Ist eine Ablesung nicht möglich, erfolgt sofort die Abschaltung des Stroms. Eine Zuschaltung ist nicht sofort, sondern nur nach Terminvereinbarung mit dem E-Verantwortlichen des KGV und Zahlungseingang Gebühr lt. Beitrags- und Gebührenordnung möglich.
- Die gesetzliche Frist von 6 Jahren zur Eichung der Wasserzähler sowie Elektrozähler (mechanische Induktionszähler) nach 16 Jahren und Elektrozähler (elektronisch) nach 8 Jahren ist einzuhalten. Jeder Pächter trägt dafür selbst die Verantwortung. Das Verplomben neu eingebauter Wasserzähler/Elektrozähler erfolgt durch den Wasserverantwortlichen/E-Verantwortlichen des KGV nach vorheriger Bekanntgabe des erfolgten Wechsels.
- Wasserzähler sind **nicht** über die Wintersaison auszubauen. Bei Nichtbeachtung ist eine Ordnungsgebühr entsprechend der der Beitrags- und Gebührenordnung zu zahlen.

- Für die Entlüftung d. Leitung, Schließen / Öffnen der Absperr- und Wasserhähne ist jeder Gartenfreund selbst verantwortlich (beachten Sie dazu auch die jeweiligen Aushänge in den Schaukästen zu Saisonbeginn und -ende). Bei Nichtbeachtung ist eine Ordnungsgebühr entsprechend der Beitrags- und Gebührenordnung zu zahlen.
- Stromversorgungseinrichtung
Die maximale Zählerleistung beträgt 2.000 Watt je Anschluss.
E-Anschlüsse nach außerhalb der Vereinsanlage sind nicht statthaft. Bei Errichtung bzw. Änderung einer E-Anlage im Garten ist vorher die Genehmigung schriftlich beim E-Verantwortlichen einzuholen. Die gesamten Arbeiten müssen von einem Elektrofachbetrieb ausgeführt werden. Das Abnahmeprotokoll vom Elektrofachbetrieb ist vom Pächter unverzüglich beim Vorstand des Vereins abzugeben.
Die Zuleitungen von den Verteilern zu den Lauben sowie die Installation in den Lauben finanziert der Pächter und bleibt sein Eigentum.
- Schachtarbeiten oder das Einschlagen von Stangen, Hülsen etc. näher als 30 cm an die Kabeltrasse bzw. des Laubenzuführungskabel (Medienpläne bzw. Kabelortung beachten) sind untersagt. Schäden, die durch Verschulden des Pächters an der Vereinsanlage entstehen, gehen zu Lasten des Verursachers. Arbeiten an den Unterverteilern und Hauptverteilern sind nur den zugelassenen Fachleuten gestattet.
Die Elektroanlage in der Laube ist aller 5 Jahre von einem Fachbetrieb prüfen zu lassen. Das Prüfprotokoll ist dem Vorstand des Vereines abzugeben.
Bei Übergabe des Gartens an einen neuen Pächter ist diesem das gültige Prüfprotokoll zu übergeben.
- Selbstständiges Zuschalten der Einzelabsicherung bei Ausfall durch den Pächter ist ein unbefugter Eingriff und somit untersagt. Die Zuschaltung darf nur durch den E-Verantwortlichen der KGV und dessen Vertreter erfolgen. Bei Nichtbeachtung ist eine Ordnungsgebühr entsprechend der Beitrags- und Gebührenordnung.
- Bauanträge jeglicher Art sind über den Vorstand einzureichen.
- Der Beginn der Baumaßnahme ist **erst nach erteilter Genehmigung** durch die Baukommission und **dem Vorstand** zulässig. Bei Nichtbeachtung ist eine Ordnungsgebühr entsprechend der der Beitrags- und Gebührenordnung zu zahlen.
- Die Lagerung von Baumaterialien sowie das Stellen von Containern auf den Freiflächen ist an vorgesehenen Stellen gestattet. Ist eine Räumung innerhalb von **3 Tagen** nicht möglich, ist vorher ein schriftlicher Antrag beim Vorstand erforderlich.

Anlieferungen sind mindestens **drei Werktage** vorher mit Zeitangabe zwecks Öffnung des Tores beim Vorstand anzumelden.

- Die Wegbreite entlang der gesamten Seiten des Gartens bis hin zur Gehwegmitte sind durch die Pächter zu pflegen (Anliegerpflicht - „Hausordnung“), dabei ist zu beachten, dass keine Erde weggekratzt wird und dadurch ein Absatz entsteht (Unfallgefahr).
- Bei der Entleerung von Chemietoiletten in der Entsorgungsstation ist die ausgehangene Toilettenordnung zu beachten und einzuhalten. Bei Nichteinhaltung ist eine entsprechende Gebühr lt. Beitrags- und Gebührenordnung zu zahlen.
- Vor Aufstellung eines Trampolins ist der Vorstand mittels Lageplans über den Aufstellort, Größe sowie die vorgesehene Verankerung zu informieren. In unserer KGV ist das Aufstellen von Trampolinen bis zu einem Durchmesser von **2 m bzw. eine Grundfläche von 3,20 m²** erlaubt. Bereits vorhandene Trampoline über diese Maße hinaus sind **bis Ende** der Gartensaison **2022** aus den Gärten zu entfernen.
- Aus Sicherheitsgründen für die Gemeinschaft ist der Abschluss einer Lauben-Grundversicherung (**Mindestversicherungssumme von 10.000 € je Garten**) in unserer Anlage erforderlich. **Der Abschluss dieser Versicherung ist zum 1. Januar 2023 vorzunehmen.** Dies kann über die vom Verein angebotene Gruppenversicherung sowie über eine andere Versicherung abgeschlossen werden. Sollte nicht die Gruppenversicherung des Vereins gewählt werden, ist je nach gewählter Zahlweise (jährlich, halbjährlich, quartalsweise oder monatlich) dem Vorstand innerhalb von 14 Tagen nach Zahlung schriftlich eine aktuell gültige Grundversicherung der Laube nachzuweisen. Bei Nichterbringung dieses Nachweises ist eine Gebühr entsprechend der Beitrags- und Gebührenordnung zu zahlen.
- Jeder Kleingärtner, der eine Propangaseinrichtung in seiner Laube betreibt, Gasgrill verwendet oder eine Propangasheizung nutzt, ist verpflichtet, sich über die gesetzlichen Bestimmungen zu informieren und diese auch einzuhalten. Herstellerhinweise sind genau zu beachten. Um bei einem Laubenbrand die rechtzeitige Kühlung der Gasflasche durch die Feuerwehr zu gewährleisten ist am Gartentor ab sofort ein Hinweisschild für die Feuerwehr anzubringen. Auf Empfehlung des Brand- und Katastrophenschutzamt, Abteilung Katastrophenschutz und Vorbeugender Brandschutz der LHD sollte nachfolgendes Warnzeichen zur Anwendung kommen.



- Das Ballspielen auf den Freiflächen der Anlage ist nicht gestattet.
- Die Nutzung von Druckluftwaffen, das Abbrennen von Feuerwerkskörpern (außer mit Sondergenehmigung der LHD) sowie Überfliegen der Anlage mit Drohnen sind im Vereinsgelände ist untersagt.
- Frische Pflanzenreste, behandeltes Holz (Bauholz, Möbelreste u. ä.) und andere Abfälle (Plaste, Öle, Farben, Gummi) zu verbrennen, ist generell verboten. Gemäß Sächsischem Kreislaufwirtschafts- und Bodenschutzgesetz (SächsKrWBodSchG) dürfen pflanzliche Abfälle grundsätzlich nicht verbrannt werden.

Feuerschalen bis zu einem Meter sind genehmigungsfrei erlaubt.

Feuerschalen und transportable Grills dürfen, nur mit naturbelassenem, abgelagertem Brennholz so betrieben werden, dass es weder zur Gefährdung noch zu einer Rauchbelästigung für die Nachbargärten kommt. Kommunale Vorschriften sind dabei verbindlich. Der Vorstand behält sich ein Aussprechen eines Verbotes vor. Bei Warnstufe 4 und 5 ist die Nutzung untersagt. Bei Nichteinhaltung ist eine Gebühr entsprechend der Beitrags- und Gebührenordnung zu zahlen.

- Die Gartennummer ist gut sichtbar anzubringen.
- Der Winterdienst Wendel-Hipler-Straße / Saalhausener Straße wird einer Firma übertragen. Die Kosten werden auf alle Pächter umgelegt.

Die Gartenordnung tritt durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 4. September 2022 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Gartenordnung vom 1. März 2009 außer Kraft.